



Verordnungsblatt für den Bezirk Landeck

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 03. Oktober 2025

4. Ausnahmen vom Verbot der Jagd zur Nachtzeit

4. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 03. Oktober 2025 über Ausnahmen vom Verbot der Jagd zur Nachtzeit.

Aufgrund des § 40 Abs. 2 des Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 41/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 35/2025, wird verordnet:

§ 1

Nachabschuss

Für alle im Bezirk Landeck liegenden Jagdgebiete wird eine Ausnahme vom Verbot der Jagd zur Nachtzeit nach § 40 Abs. 1 lit. e des Tiroler Jagdgesetzes 2004 für weibliches Rotwild, Kälber des Rotwildes sowie einjährige männliche Stücke des Rotwildes (Schmalspießer) für folgende Zeiträume bestimmt: 07. Oktober 2025 bis 12. Oktober 2025, 31. Oktober 2025 bis 10. November 2025 und 30. November 2025 bis 10. Dezember 2025.

§ 2

Abschussmeldung

Der Jagdausübungsberechtigte hat die nach Abs. 1 getätigten Abschüsse binnen zehn Tagen über die Jagd- und Fischereianwendung Tirol (JAFAT) mit der Abgangsart „Nachabschuss“ zu melden. Die Bestimmungen über die Grünvorlage des § 38 Abs. 3 des Tiroler Jagdgesetzes 2004 sowie der allenfalls auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Sie tritt mit dem Ablauf des 10. Dezember 2025 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Siegmund Geiger